

Verwaltungskostensatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Geisenheim hat in ihrer Sitzung am 2. Oktober 2003 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl I S. 342, 353),

§§ 1 bis 5a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434).

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Geisenheim erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung und überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlungen zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

40. Ergänzungslieferung

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wesens Gunsten sie vorgenommen wird.
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Geisenheim.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Geisenheim, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

40. Ergänzungslieferung

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für erhobene Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Euro = €
1.	Gebühren	
1.1	Schriftliche Auskünfte - einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei	10.00 € bis 500.00 €
1.2	Beglaubigung von Unterschriften	2.50 €
1.3	<u>Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.</u>	
1.31	von Urkunden, die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	2.50 €
1.32	in anderen Fällen , je Seite mindestens je Urkunde	0.50 € 2.50 €
1.33	von Urkunden deren Ausstellung mit besonderer Mühewaltung oder erheblichem Aufwand verbunden ist	5.00 € bis 15.00 €

2.	Auslagen	
2.1	Anfertigen von Fotokopien/DV-Ausdrucken bis DIN A 3 je Seite	0.50 €
2.2	Lichtpausen bis DIN A 3, je Seite Lichtpausen DIN A 2, je Seite Lichtpausen bis DIN A 1, je Seite Lichtpausen DIN A 0, je Seite	2.00 € 3.00 € 5.00 € 6.00 €
2.3	Fotografien – je Bildabzug	1.50 €
2.4	Abgabe von Satzungen je Satzung	2.50 €
2.5	Abgabe von Formularen je nach Art	0.50 € bis 2.50 €

3.	Besondere Verwaltungskosten	
	3.01 Verwaltungskostenpauschale für allgem. Verwaltungsaufwand	15.00 – 25.00 €
	3.1 Ersatz einer Hundesteuermarke	2.50 €
	3.2 Aufbewahrung von Fahrzeugen, die aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen sind pro Tag	25.00 €
	3.3 <u>Grundstücksangelegenheiten</u>	
	3.31 Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder den Verzicht eines Vorkaufsrechts	25.00 €
	3.32 Löschungsbewilligung für Vorkaufsrechts, Grundschulden, Rangrücktrittserklärungen für Grundstücke, die die Stadt veräußert	25.00 €
	3.33 Genehmigung im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach § 144 BauGB	25.00 €
	3.34 Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum	25.00 €
	3.35 Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion im Sinne § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	25.00 €
	3.36 Für die der Bauherrnschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3, Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1, Satz 3	25.00 €
	3.4 <u>Telekommunikationslinien</u>	
	3.4.1 Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag	50.00 € 2.500.00 €
	3.4.2 Genehmigung von Straßenaufbrüchen für die Neuverlegung, Änderung und Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Telekommunikationslinien pro Antrag	25.00 €

40. Ergänzungslieferung

	3.5	<u>Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen</u>	
	3.5.1	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderungen bzw. Auswechslung bereits vorhandener Wasserversorgungsleitungen und Wasserhausanschlüsse der Stadtwerke pro Zustimmung	25.00 €
	3.5.2	Zustimmung zu Straßenaufbrüchen im Zusammenhang mit Wasserrohrbrüchen an der Wasserversorgungsleitung oder auch an Hausanschlussleitungen pro Zustimmung	25.00 €
	3.5.3	Genehmigung des Antrages auf Neuanschluss eines Grundstückes an die öffentl. Abwasseranlage sowie Erneuerung oder Reparatur eines Abwasseranschlusses pro Antrag	25.00 €
	3.5.4	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage im Bereich der öffentlichen Flächen, falls in der Anschlussgenehmigung Abnahme vorgeschrieben war pro Abnahme	25.00 €

4		Sonstiges	
	4.1	Werbetafeln Werbung an den städtischen Werbetafeln an der B 42 bis max. 3 Wochen pro Tafel	12.50 €
	4.2	<u>Fahnen und Fahnenstangen</u>	
	4.21	Miete für eine Landes-, Bundes- oder Europafahne	2.50 €
	4.22	Miete für eine Stadtfahne	5.00 €
	4.23	Verleih von Fahnenstangen pro Stange maximale Ausleihdauer = 5 Tage	2.50 €
	4.3	Bühne Verleih städtische Bühne pro Segment (2 x 1 m) für eine Nutzungsdauer von bis zu 3 Tagen für jeden weiteren Tag pro Segment zusätzlich	8.00 € 3.00 €
	4.4	Zurverfügungstellung von Stromentnahmekästen und Baustromzähler pro Veranstaltung und Entnahmestelle	40.00 €

40. Ergänzungslieferung

	4.5 Verleih von Müllständen pro Veranstaltung und Stück	2.00 €
	4.6 Miete für Ausstellungsvitrine monatlich	75.00 €
	4.7 Etwaige Personalkosten für Transport-, Auf- und Abbau werden gesondert in Rechnung gestellt	
	4.8 Geisenheimer Vereine sind von den Gebühren nach Ziff. 4.1 bis 4.5 freigestellt.	

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Geisenheim vom 17.07.1996, sowie die 1. Änderungssatzung vom 17.12.1997, die 2. Änderungssatzung vom 30.06.1998, sowie die 3. Änderungssatzung vom 04.09.2001 zur Verwaltungskostensatzung außer Kraft.

65366 Geisenheim, den 10.10.2003

Der Magistrat der Stadt Geisenheim

Manfred Federhen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Rheingau-Echo Nr. 42 am 16.10.2003